

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 217
BETREFFEND REGLEMENT UEBER DAS REKLAMEWESEN IN DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 192.5 vom 15. Juni 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über das Reklamewesen wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 18. Januar 1972

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
M. Kündig

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 22. Januar bis zum 21. Februar 1972